

**Stellplatzverpflichtung der Stadt Fellbach**

**für Wohnungen im Gebiet „Oeffingen Ost I“ (Grund II)**

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Ziffer 2 i. V. mit § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 17.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Stellplatzverpflichtung**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird im Gebiet „Oeffingen Ost I“ (Grund II) im Planbereich 35.06 „Oeffingen Ost I“, Markung Oeffingen, im wesentlichen umgrenzt von der Nordgrenze des Flst. 619 (Rilkestraße) und der Nordgrenze des Flst. 619/1 (im Grund), der Ostgrenze des Flst. 627 sowie der Ostgrenze des Flst. 615 (Feldweg) und Teilflächen des Flst. 597, Teilflächen des Flst. 550/3 (Erbastraße ) sowie Teilflächen des Flst. 545/1 (Hindenburgstraße), der Westgrenze des Flst. 587 (Feldweg) und der Westgrenze des Flst. 584 (Feldweg/Straße) entsprechend dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 04.07.1996 wie folgt festgelegt:

- bis 60 m<sup>2</sup> Wohnungsgrundfläche 1,0 Stellplätze/WE
- bis 75 m<sup>2</sup> Wohnungsgrundfläche 1,25 Stellplätze/WE
- über 75 m<sup>2</sup> Wohnungsgrundfläche 1,5 Stellplätze/WE

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die vorstehende Satzung mit Erlaß vom 21.10.1996 genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin am 30.10.1996 im Fellbacher Stadtanzeiger öffentlich bekanntgemacht und trat am 01.11.1996 in Kraft.